

Diese Synopse soll nur die Änderungen der textlichen Anpassung im Vergleich zur Satzung des Vorjahres verdeutlichen (es handelt sich um keine Änderungssatzung).

<p>Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:</p>	<p>Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 13.11.2015 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 100), in der Fassung durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Festlegung der Kapazitätsgrenzen (1) Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2021/22 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Festlegung der Kapazitätsgrenzen (1) Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2021/22.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2022/23.</p>